

SG_KANTONSGERICHT BO.2023.34 vom 25. Oktober 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2023.34

FR: SG_KANTONSGERICHT BO.2023.34 du 25 octobre 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT BO.2023.34 del 25 ottobre 2024

Regeste

Art. 18 Abs. 1 OR (SR 220): Auslegung eines Erbteilungsvertrags nach dem Willensprinzip und dem Vertrauensprinzip hinsichtlich Bestand eines Darlehens, Novation und solidarischer Haftung (E. III/5). Art. 68 OR: Zahlungen erfolgen grundsätzlich in Erfüllung der eigenen und nicht einer fremden Schuld. Getreu diesem Grundsatz sind Zahlungen ohne ausdrückliche Zweckangabe an die eigene Darlehensschuld der Leistenden und nicht an eine fremde anzurechnen (E. III/7). (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 25. Oktober 2024, BO.2023.34)

Erwägungen

E. 2

Mit Eingabe vom 2. August 2021 reichte der Kläger beim Kreisgericht F. eine Ab-erkennungsklage ein und beantragte die gerichtliche Feststellung, dass die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 182'346.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Februar 2020 nicht bestehe. Zudem verlangte er die Neuverteilung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens (Klage). Mit Klageantwort vom 3. Februar 2022 (nach mehrmaliger Fristerstreckung) beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage (vi-act. 14 [Klageantwort]). Im Rahmen des angeordneten zweiten Schriftenwechsels (vi-act. 17) hielten die Parteien an ihren bisherigen Rechtsbegehren fest (Replik vom 25. April 2022, nach Fristerstreckung, und vi-act. 28 [Duplik vom 16. August 2022, nach Fristerstreckung]). Am 6. April 2023 erliess der verfahrensleitende Richter eine Beweisverfügung (vi-act. 35). Die Hauptverhandlung mit Parteibefragungen fand am 17. Mai 2023 statt (vi-act. 36-43). Gleichentags fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid, mit welchem sie die Klage guthiess, soweit sie darauf eintrat (am 31. Mai 2023 schriftlich im Dispositiv eröffnet [vi-act. 46]; in schriftlich begründeter Ausfertigung versandt am 15. August 2023 [vi-act. 49; nachfolgend: vi-Entscheid]).

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob der Beklagte am 15. September 2023 Berufung beim Kantonsgericht. Wie eingangs zitiert, beantragt er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Abweisung der Klage, eventualiter die Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung (B/1 [Berufung]). Mit Berufungsantwort vom

E. 6

f.). Die Beweislast für das Vorliegen eines übereinstimmenden wirklichen Willens hinsichtlich der Novation obliegt demjenigen, der sie behauptet, hier also dem Beklagten (BGer 5A_949/2014 E. 3.4.2; BSK OR I-LOACKER, 7. Aufl., Art. 116 N 20; CHK-KILLIAS/ WIGET, 4. Aufl., Art. 116 OR N 6). Gegen einen solchen übereinstimmenden Willen spricht zunächst, dass der Begriff Novation im

Erbeilungsvertrag nirgends, insbesondere nicht in Ziff. VI, verwendet wird. Auch aus dem Umstand, dass die Modalitäten der Darlehensschuld von Fr. 190'518.50 in Ziff. VI des Erbeilungsvertrags im Einzelnen geregelt werden, lässt sich nicht eindeutig ein übereinstimmender Wille der Parteien ausmachen, die beiden Darlehensforderungen von Fr. 127'515.45 und Fr. 63'003.05 zu novieren. Schliesslich führen die Vorbringen des Klägers zu weiteren Unklarheiten darüber, ob die Parteien tatsächlich und übereinstimmend eine Novation vereinbaren wollten. Kraft der Vermutung von Art. 116 Abs. 1 OR ist im Rahmen der subjektiven Auslegung somit eine Novation nicht bewiesen. d) Der Kläger ist der Auffassung, die Parteien hätten mit dem Erbeilungsvertrag für das Darlehen von Fr. 127'515.45 die solidarische Haftung von ihm und der A. AG vereinbart. Dies leite sich aus dem Darlehensvertrag über den Überbrückungskredit vom

E. 11

April 2007 ab, in welchem die solidarische Haftung von ihm und der A. AG ausdrücklich vorgesehen sei. Sinn gemäss bestätigt werde dies sodann dadurch, dass der Beklagte im Schreiben vom 27. Februar 2018 die vollständige Tilgung des Darlehens von Fr. 127'515.45 bestätige (kläg.act. 18). Mit der solidarischen Haftung sei im Übrigen auch zu erklären, dass das Darlehen im Erbeilungsvertrag zweimal aufgeführt sei (Klage, S. 5, 8, 15.; vi-act. 37, S. 3 ff., Antworten auf Frage 13 ff.). Der Beklagte bestreitet, dass im Erbeilungsvertrag eine solidarische Haftung vereinbart worden sei. Das Darlehen von Fr. 127'515.45 sei im Erbeilungsvertrag gesamtheitlich neu geregelt und mit einem zweiten Darlehen von Fr. 63'003.05 zusammengelegt worden. Eine solidarische Haftung werde im Erbeilungsvertrag nirgends erwähnt und auf den Vertrag vom 11. April 2007 werde darin auch nicht verwiesen. Letzterer sei deshalb in keiner Weise mehr massgebend. Seine, des Beklagten, Äusserungen im Schreiben vom 27. Februar 2018 seien in der vorliegenden Streitsache nicht relevant (Klageantwort, S. 22 ff.). BO.2023.34-K1 14/25

Unumstritten ist, wie bereits ausgeführt, dass das Darlehen von Fr. 127'515.45 auf den Überbrückungskredit gemäss dem Darlehensvertrag vom 11. April 2007 zurückgeht, in welchen dafür eine solidarische Haftung des Klägers und der A. AG vereinbart wurde. In Ziff. VI des Erbeilungsvertrags wurden, wie ebenfalls bereits ausgeführt, dieses Darlehen und die im Rahmen der Erbeilung zugewiesene Darlehensforderung von Fr. 63'003.05 zu einer gesamten Darlehensschuld von Fr. 190'518.50 zusammengefasst. Im gesamten Erbeilungsvertrag werden weder der Darlehensvertrag vom 11. April 2007 noch eine solidarische Haftung ausdrücklich erwähnt. Ausserdem lässt die im Schreiben vom 27. Februar 2018 (kläg.act. 18) enthaltene Tilgungsbestätigung nicht (zweifelsfrei) erkennen, dass die Parteien Solidarität vereinbart hatten, zumal dieser Begriff im gesamten Schreiben nicht vorkommt. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Rechtsordnung keinen allgemeinen Grundsatz der Gebundenheit an das eigene Handeln kennt. Im Prinzip ist es jedermann gestattet, sein Verhalten und seine Meinung aufgrund besserer Einsicht im Laufe der Zeit zu ändern (BGE 115 II 331 E. 5a; BK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 2012, Art. 2 ZGB N 268; BSK ZGB I-LEHMANN/HONSELL, 7. Aufl., Art. 2 N 43a m.w.H.). Aus dem Umstand, dass der Beklagte entgegen seiner am 27. Februar 2018 geäusserten Auffassung zu einem späteren Zeitpunkt zum Schluss kam, die Darlehensschuld von Fr. 190'518.50 sei nun doch nicht vollständig getilgt, kann somit nichts zu Gunsten des Klägers abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachgewiesen, dass die Parteien im Erbeilungsvertrag für das Darlehen von Fr. 127'515.45 die solidarische Haftung des Klägers und der A. AG vereinbaren wollten. e) Die weiteren Vorbringen und Aussagen der

Parteien zu den Umständen des Vertragsschlusses, insbesondere zu Zeitpunkt, Arbeitssituation, Dauer, erstmaliger Vertragsansicht am Termin der Unterzeichnung, unterlassener Überprüfung der aufgeführten Zahlen und Nichtteilnahme der Partnerin des Klägers am Termin, lassen keine gesicherten Aussagen darüber zu, was die Parteien übereinstimmend tatsächlich vereinbaren wollten (Klage, S. 13 ff.; Klageantwort, S. 27 f.; vi-act. 37 und 38). Ob sich Rechtsanwalt M., welcher den Erbteilungsvertrag aufsetzte, in einem Interessenskonflikt befand, ist schliesslich in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Es ist aber auch diesbezüglich nicht ersichtlich, inwiefern die geäusserten Zweifel an der Unabhängigkeit von Rechtsanwalt M. (zuverlässige) Rückschlüsse auf den wirklichen Willen der Parteien bezüglich des Inhalts des Vertrags zulassen sollten. BO.2023.34-K1 15/25

f) Zusammenfassend ist gestützt auf die subjektive Auslegung des Erbteilungsvertrags festzuhalten, dass keine der Parteien in Bezug auf die von ihr geltend gemachten Punkte einen übereinstimmenden wirklichen Willen nachzuweisen vermochte. 6. Der Erbteilungsvertrag ist folglich nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Ausgangspunkt dafür bildet der Wortlaut, welcher vorstehend in E. I/1.b in den massgeblichen Zügen wiedergegeben wurde. a) Gemäss den Darlegungen und Aussagen der Parteien (vi-act. 37, S. 2, Antwort zu Ziff. 2; S. 5, Antworten zu Ziff. 24 f.; vi-act. 38, S. 1 f., Antworten zu Ziff. 1-5) wurde der von Rechtsanwalt M. ausgearbeitete Erbteilungsvertrag am einberufenen Termin von den Parteien (sowie den beiden übrigen Geschwistern) ohne erwähnenswerte Diskussion unterzeichnet. Obwohl die Parteien den Erbteilungsvertrag vorher nie gesehen hatten und über die finanziellen Verhältnisse der Erblasser (ihrer Eltern) nicht im Bilde waren (vi-act. 37, S. 2 ff., Antworten zu Ziff. 4-19; vi-act. 38, S. 2 ff., Antworten zu Ziff. 5-36), verlangten sie weder anlässlich des Unterzeichnungstermins noch im Vorfeld eine Überprüfung der im Erbteilungsvertrag im Einzelnen aufgeführten Darlehenspositionen, deren erbrechtlicher Zuweisung sowie der zusätzlich geregelten Darlehensverhältnisse zwischen den Parteien. Die Parteien hatten offenbar insbesondere keinen Bedarf, das im Erbteilungsvertrag Aufgeführte und Geregeltete anhand von Unterlagen, welche beispielsweise über die Vermögensverhältnisse der Erblasser Auskunft geben könnten, zu verifizieren, Fragen dazu zu stellen oder darüber zu diskutieren. Dieses Verhalten haben die Parteien selber zu verantworten, zumal nicht geltend gemacht wird und nicht ersichtlich ist, weshalb eine eigene Überprüfung des Vertragstexts und Anpassungen daran vor der Unterzeichnung nicht möglich gewesen wären. Als nicht stichhaltig erweist sich sodann das Vorbringen des Klägers, er habe den Erbteilungsvertrag von vornherein als richtig erachtet, weil er von einem Rechtsanwalt aufgesetzt worden sei (vi-act. 37, S. 5, Antworten zu Ziff. 24 f.). Dieser Umstand entband den Kläger nicht davon, den Vertragstext vor der Unterzeichnung zu prüfen. Nicht erkennbar ist schliesslich, inwiefern der Tagesablauf des Klägers am Termin der Vertragsunterzeichnung, seine allgemeine berufliche Belastung und die Abwesenheit seiner Partnerin (vi-act. 37, S. 2, Antwort zu Ziff. 2) für die Auslegung des Vertragsinhalts massgeblich sein sollen. Mit der Unterzeichnung des Erbteilungsvertrags erklärten sich die Erben mit dem darin Festgehaltenen einverstanden, waren fortan daran gebunden und hatten entsprechend zu erfüllen. Dazu gehörten insbesondere das konkret aufgelistete eheliche Vermögen, die gestützt darauf vorgenommene erbrechtliche Auseinandersetzung sowie die Regelung BO.2023.34-K1 16/25

der Darlehensverhältnisse zwischen den Parteien, welche freilich nur letztere betraf. Bei den im Erbteilungsvertrag aufgeführten Positionen handelte es sich, entgegen der Auffassung der Vorinstanz und des Klägers (vi-Entscheid, S. 12 f. und 18; Berufungsantwort, S. 12 f.), nicht nur um eine unverbindliche Auflistung von Zahlen. Sondern der Erbteilungsvertrag hatte gerade den Zweck, die Verteilung der Erbschaft verbindlich zu regeln (vgl. Art. 634 Abs. 1 ZGB; BGE 100 Ib 121 E. 2; BSK ZGB II-MINNIG, 7. Aufl., Art. 634 N 13 und 23), so dass die darin vorgenommene Erbteilung und damit auch die ihr zugrundeliegende Feststellung des Nachlasses vom (Verpflichtungs-)Willen der Erben erfasst zu gelten haben. Entsprechendes gilt auch für das unter Ziff. VI Geregelte, welches – wie die Überschrift verdeutlicht – nicht die Erbteilung an sich betrifft (sich aber teilweise daraus ergibt), sondern die Darlehensverhältnisse zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Vor diesem Hintergrund liegen im Rahmen der objektivierten Vertragsauslegung keinerlei Hinweise dafür vor, dass es sich bei der Darlehensforderung gegenüber der A. AG von Fr. 131'253.00 und dem privaten Darlehen des Beklagten an den Kläger von Fr. 127'515.45 um dasselbe Rechtsgeschäft gehandelt haben soll. Ein derartiges Verständnis des Erbteilungsvertrags wurde nirgends und von niemandem in irgendeiner Form ausdrücklich oder sinngemäss geäußert. Damit aber durfte und musste der Erbteilungsvertrag in Übereinstimmung mit dem Wortlaut so verstanden werden, dass zusätzlich zu den beiden (im Grundsatz unbestrittenen) Darlehensforderungen des Beklagten gegenüber dem Kläger von Fr. 127'515.45 und Fr. 63'003.05, total Fr. 190'518.50, noch eine dritte Darlehensforderung gegenüber der A. AG von Fr. 131'253.00 bestand, welche dem Beklagten im Rahmen der erbrechtlichen Zuweisung zugeteilt wurde. b) Ob der Erbteilungsvertrag in Bezug auf die Darlehen gemäss Ziff. VI des Erbteilungsvertrags von Fr. 127'515.45 und Fr. 63'003.05, insgesamt von Fr. 190'518.50, sowie in Bezug auf den vereinbarten Darlehenszins ein Schuldbekenntnis des Klägers beinhaltet, kann – wie bereits erwähnt – offenbleiben, da der Kläger diese ursprüngliche Forderung grundsätzlich nicht bestreitet. Ob der Erbteilungsvertrag in Bezug auf das Darlehen von Fr. 131'253.00 ein Schuldbekenntnis darstellt, braucht vorliegend ebenfalls nicht geklärt zu werden, da dies für den Ausgang des Verfahrens nicht massgeblich ist. c) Näher zu betrachten ist sodann, ob Ziff. VI des Erbteilungsvertrags bezüglich des Darlehensbetrags von Fr. 190'518.50 eine solidarische Haftung des Klägers und der A. AG gemäss Art. 143 ff. OR und/oder eine Novation i.S.v. Art. 116 Abs. 1 OR beinhaltet. In Ziff. VI werden die beiden Darlehensforderungen des Beklagten gegenüber dem Kläger – das private Darlehen von Fr. 127'515.45 und die im Rahmen der Erbteilung zugewiesene BO.2023.34-K1 17/25

Darlehensforderung von Fr. 63'003.05 – zu einer gesamten Darlehensschuld von Fr. 190'518.50 zusammengezählt. Dies steht betraglich nicht in Frage. Unbestritten ist weiter wiederholtermassen, dass das private Darlehen von Fr. 127'515.45 auf den Überbrückungskredit gemäss dem Darlehensvertrag vom 11. April 2007 zurückgeht, in welchem (unter anderem) eine solidarische Haftung des Klägers und der A. AG vereinbart wurde. Allerdings werden in Ziff. VI (wie auch im gesamten Erbteilungsvertrag) weder der Darlehensvertrag vom 11. April 2007 noch die solidarische Haftung der A. AG erwähnt oder wird in irgendeiner Form darauf Bezug genommen. Zudem macht der Kläger keine bedeutsamen Umstände geltend, welche auf eine fortwährende Verbindung zwischen dem Überbrückungskredit gemäss dem Vertrag vom 11. April 2007 und dem privaten Darlehen gemäss Ziff. VI weisen würden. Nachdem die gesamte Darlehensschuld in Ziff. VI mit Fr. 190'518.50 beziffert wurde, wird in der Folge eindeutig nur noch auf dieses eine Darlehen Bezug genommen. Die Abzahlungsmodalitäten, der Darlehenszins, der (wohl unzulässige)

Verjährungseinredeverzicht und die Sicherheitsleistung werden allein dafür geregelt. Die beiden (vormaligen) Darlehen von Fr. 127'515.45 und Fr. 63'003.05 werden nicht mehr erwähnt. Es wird insbesondere nicht festgehalten, wie die monatlichen Raten von Fr. 750.00 verwendet werden sollen, d.h. in welcher Reihenfolge die Raten welches Darlehen tilgen sollen. Diese Klärung wäre im Falle des Weiterbestehens der beiden ursprünglichen Darlehen aber zu erwarten und nötig gewesen, zumal die Tilgungsmodalitäten im Vertrag vom 11. April 2007 anders lauteten. Entsprechendes gilt auch für den Passus bezüglich der Fr. 8'000.00. Die betreffende Formulierung kann nicht anders verstanden werden, als dass dieser Betrag der Tilgung des Darlehens von Fr. 190'518.50 dient. Des Weiteren beginnt gemäss Ziff. VI die Verzinsung für den Gesamtbetrag von Fr. 190'518.50 neu zu laufen, wohingegen der Vertrag vom 11. April 2007 für den Überbrückungskredit noch eine andere Regelung vorsah, welche nun keine Erwähnung mehr findet. Im Übrigen gilt auch hier, dass es der Kläger sich selber zuzuschreiben hat, dass er sich vor der Vertragsunterzeichnung nicht im Einzelnen mit dessen Inhalt auseinandersetzte und allfällige Unklarheiten ausräumte. Nach dem Vorstehenden laufen die in Ziff. VI des Erbteilungsvertrags vereinbarten Regelungen objektiv gesehen darauf hinaus, dass aus den beiden darin genannten Darlehen von Fr. 127'515.45 und Fr. 63'003.05, welche – wie dargelegt – eigentlich aus verschiedenen Quellen stammen, eine neue Gesamtschuld von Fr. 190'518.50 entstand. Nicht mehr das einzelne Darlehen war von Bedeutung, sondern allein der daraus resultierende Gesamtbetrag. Ziff. VI des Erbteilungsvertrags bildet Grundlage dieser neuen Darlehensforderung (BGer 4A_604/2011 E. 3.1; BGer 4C.60/2002 E. 1.4). Somit führt die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip dazu, dass Ziff. VI des Erbteilungsvertrags gesamthaft gesehen als Novation zu verstehen ist. BO.2023.34-K1 18/25

d) Die vorstehende Auslegung führt mangels Erklärung der solidarischen Haftung (vgl. Art. 143 Abs. 1 OR) – der Erbteilungsvertrag wurde unbestrittenermassen vom Kläger als Privatperson und nicht (auch) als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der A. AG unterzeichnet – grundsätzlich ohne Weiteres dazu, dass allein der Kläger Schuldner der Darlehensforderung von Fr. 190'518.50 ist. Zu beachten ist aber, dass gemäss Darlehensvertrag von 11. April 2007 für den Überbrückungskredit von Fr. 127'515.45 die solidarische Haftung des Klägers und der A. AG vereinbart wurde. Es ist deshalb fraglich, ob die Novation nur gegenüber dem Kläger oder auch gegenüber der Solidarschuldnerin A. AG wirksam ist. Letzteres ist nur dann zu bejahen, wenn die Parteien vereinbaren wollten, dass die neue Verpflichtung des einen Solidarschuldners an die Stelle der bisherigen Verpflichtungen aller Solidarschuldner treten soll (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl., N 3173; ESCHER/VON TUHR, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, S. 310). Dies ist vorliegend anzunehmen, weil der Kläger im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Erbteilungsvertrags einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der Solidarschuldnerin A. AG war. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die Novation auch für die A. AG gelten sollte. Eine andere Haltung wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, zumal in Ziff. VI mit dem Inhaberschuldbrief ein Pfand (Drittpfand) zulasten der A. AG vereinbart wurde. Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass das darin Vereinbarte auch für die A. AG gelten sollte. Somit ist allein der Kläger Schuldner der novierten Forderung und es besteht keine solidarische Haftung. e) Zusammenfassend führt die Auslegung des Erbteilungsvertrags zum Ergebnis, dass die Darlehensforderung des

Beklagten gegenüber der A. AG von Fr. 131'253.00 und die private Darlehensforderung des Beklagten gegenüber dem Kläger von Fr. 127'515.45 auf zwei separaten Darlehen beruhen. Weiter handelt es sich bei der Darlehensforderung von Fr. 190'518.50 in Ziff. VI des Erbteilungsvertrags, welche Grundlage der hier eingeklagten Forderung bildet, um eine novierte Forderung, für welche der Kläger allein haftet. 7.a) Der Schuldner ist bei Geldleistungen nicht verpflichtet, persönlich zu erfüllen. Er darf zur Leistungserbringung einen Dritten als Erfüllungsgehilfen einsetzen (vgl. Art. 68 OR). Erbringt ein Dritter die geschuldete Leistung in eigenem Namen, jedoch unter Bezugnahme auf die Verbindlichkeit des Schuldners, wird von einer sogenannten Intervention gesprochen. Gefordert ist der erkennbare Wille des Dritten, mit seiner Leistung eine fremde Schuld, und zwar diejenige des Schuldners, zu tilgen. Ob eine Leistung Interventionscharakter hat, beurteilt sich nach den üblichen Auslegungsgrundsätzen, im Regelfall BO.2023.34-K1 19/25

also nach dem Vertrauensprinzip. Die ordnungsgemäss erbrachte Leistung des Dritten tilgt die Schuld, wie wenn der Schuldner selbst geleistet hätte (BGE 140 III 315 E. 4.2; BGer 4C.69/2005 E. 3; KOLLER, OR AT, Band I, 5. Aufl., N 36.04 und 36.10 ff.; BSK OR I-SCHROETER, 7. Aufl., Art. 68 N 12 und 25). b) Umstritten und zu prüfen sind die Zahlungen der A. AG an den Beklagten von Fr. 30'000.00 mit Valuta 13. Dezember 2011 (kläg.act. 14), von Fr. 30'000.00 mit Valuta 5. Juli 2012 (kläg.act. 15), von Fr. 25'000.00 mit Valuta 23. Oktober 2012 (kläg.act. 16), von Fr. 1'265.45 mit Valuta 7. Dezember 2012 (kläg.act. 12) und von Fr. 50'670.00 mit Valuta 28. April 2017 (kläg.act. 27). Die genannten Zahlungen erfolgten allesamt ohne ausdrückliche Zweckangabe. Damit sind sie getreu der Regel, dass Zahlungen grundsätzlich in Erfüllung der eigenen und nicht einer fremden Schuld erfolgen, an die eigene Darlehensschuld der A. AG gegenüber dem Beklagten von Fr. 131'253.00 gemäss Erbteilungsvertrag anzurechnen. Umstände, infolge derer der Beklagte hätte erkennen können und müssen, dass die A. AG mit den umstrittenen Zahlungen nicht ihre eigene, sondern die Darlehensschuld des Klägers hätte tilgen wollen, werden weder vorgebracht, noch sind solche ersichtlich. Die Höhe der einzelnen Zahlungen lässt weder eine Zuordnung zur einen noch zur anderen Darlehensschuld zu, zumal sich die Zahlungsbeträge nicht aus den in Ziff. VI des Erbteilungsvertrags festgelegten Abzahlungsmodalitäten herleiten lassen. Sodann trifft es, wie vorstehend aufgezeigt, nicht zu, dass die A. AG solidarisch mit dem Kläger für die von ihm anerkannte und novierte Darlehensschuld von Fr. 190'518.50 haftete, so dass auch unter diesem Titel keine Tilgung der privaten Darlehensschuld des Klägers erkennbar ist. Was die Buchhaltungsunterlagen der A. AG angeht, gilt auch hier, dass die Verbuchung der Abzahlungen dem Beklagten nicht entgegengehalten werden kann, hatte er doch damit nichts zu tun. Ausserdem verstösst es vor dem Hintergrund, dass gemäss Erbteilungsvertrag von zwei eigenständigen Darlehensschulden gegenüber dem Beklagten auszugehen ist (einer Darlehensschuld des Klägers von Fr. 190'518.50 und einer Darlehensschuld der A. AG von Fr. 131'253.00), nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Beklagte Zahlungen der A. AG, welche – wie hier – ohne erkennbare Intervention erfolgten, als Tilgung ihrer eigenen Schuld betrachtet. Die fraglichen Zahlungen der A. AG erfolgten somit in Erfüllung der eigenen Darlehensschuld und nicht der fremden des Klägers. c/aa) Der Kläger erachtet die Forderungsberechnung des Beklagten zunächst insofern als falsch, als sich gestützt auf seine, des Klägers, Auffassung, wonach die Darlehensforderung von Fr. 190'518.50 gänzlich getilgt sei, eine abweichende Zinsberechnung ergebe (Berufungsantwort, S. 15; Klage, S. 5 ff.; Replik, S. 5). Für den hier vorliegenden Fall, BO.2023.34-K1 20/25

dass die umstrittenen Zahlungen nicht schuldtilgend wirkten, bestreitet der Beklagte die Berechnung der Restforderung des Darlehens sowie der Darlehenszinsen des Beklagten nicht. Davon ist folglich auszugehen, so dass auf die nachstehende Tabelle des Beklagten abzustellen ist (Berufung, S. 12; Klageantwort, S. 12).

Jahr	Schuldsaldo	Mittelwert	Zins p.a.	Anfang Jahr	Erfüllungswirkung	Ende Jahr (4%)		
2008	Fr. 182'518.50	Fr. 5'250.00	Fr. 177'268.50	Fr. 179'893.50	Fr. 7'195.74	2009		
2009	Fr. 177'268.50	Fr. 9'000.00	Fr. 168'268.50	Fr. 172'768.50	Fr. 6'910.74	2010		
2010	Fr. 168'268.50	Fr. 9'000.00	Fr. 159'268.50	Fr. 163'768.50	Fr. 6'550.74	2011		
2011	Fr. 159'268.50	Fr. 9'000.00	Fr. 150'268.50	Fr. 154'768.50	Fr. 6'190.74	2012		
2012	Fr. 150'268.50	Fr. 9'000.00	Fr. 141'268.50	Fr. 145'768.50	Fr. 5'830.74	2013		
2013	Fr. 141'268.50	- Fr. 141'268.50	Fr. 141'268.50	Fr. 141'268.50	Fr. 5'650.74	2014		
2014	Fr. 141'268.50	Fr. 20'000.00	Fr. 121'268.50	Fr. 131'268.50	Fr. 5'250.74	2015		
2015	Fr. 121'268.50	Fr. 121'268.50	Fr. 4'850.74	2016	Fr. 121'268.50	Fr. 16'184.00	2017	
2016	Fr. 105'084.50	Fr. 113'176.50	Fr. 4'527.06	2017	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	2018	
2017	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	Fr. 4'203.38	2018	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	2019
2018	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	Fr. 4'203.38	2019	Fr. 105'084.50	Fr. 105'084.50	2020

Der Anfangssaldo im Jahr 2008 resultiert aus der Berücksichtigung der Barzahlung von Fr. 8'000.00 gemäss Ziff. VI des Erbteilungsvertrags (Fr. 190'518.50 - Fr. 8'000.00; Klageantwort, S. 9 ff.). Die widersprüchlichen Aussagen des Klägers zu diesem Punkt (Klage, S. 12; Replik, S. 5) sind unbeachtlich, weil die Barzahlung der Fr. 8'000.00 keine der hier umstrittenen Zahlungen der A. AG betrifft und somit nicht Verfahrensgegenstand ist. Aus der vorstehenden Tabelle ist sodann ersichtlich, dass die unbestrittenermassen anzurechnenden Zahlungen insgesamt Fr. 77'434.00 betragen (Addition der Zahlungen in der 3. Spalte), was eine Restforderung von Fr. 105'084.50 (Fr. 182'518.50 - Fr. 77'434.00) sowie Darlehenszinsen von Fr. 65'568.10 (Addition der Zinsbeträge in der 6. Spalte) ergibt. bb) Die Forderung des Beklagten beinhaltet Verzugszinsen von Fr. 11'693.60, welche wie folgt berechnet wurden (Klageantwort, S. 18 ff.; Berufung, S. 12): BO.2023.34-K1 21/25

Verzugsbeginn 1. Januar 2013 Beendigung Darlehensvertrag 14. Februar 2020 Mittlerer Verfalltag 15. Juni 2016 Aufgelaufene Raten in diesem Zeitraum (85 x Fr. 750.00) Fr. 63'750.00 Zinssatz (Art. 104 OR) 5% Zinsbetrag Fr. 11'693.70 Der Kläger bestreitet, dass ein vertraglicher Verfalltag vorliege und sich eine Mahnung erübrigt habe. Der Zinsbetrag von Fr. 11'693.70 sei nicht geschuldet und die diesem Betrag zugrundeliegende Berechnung nicht zutreffend, da er sich nie in Verzug befunden habe (Replik, S. 8 f.). Ein Darlehen ist auf bestimmte Dauer eingegangen, wenn die Dauer oder der Endzeitpunkt des Darlehens bestimmt oder bestimmbar ist (BSK OR I-MAURENBRECHER/ SCHÄRER, 7. Aufl., Art. 318 N 3). Kommt der Darlehensnehmer bei einem derartigen Darlehen mit seinen Vertragspflichten in Verzug, gelangen die allgemeinen Regeln von Art. 102 ff. OR zur Anwendung (BGE 100 II 345 E. 4; BSK OR I-MAURENBRECHER/ SCHÄRER, Art. 318 N 14 und 27). Nach Art. 102 Abs. 2 OR befindet sich der Schuldner auch ohne Mahnung des Gläubigers in Verzug, wenn ein Verfalltagsgeschäft vorliegt (der Schuldner muss die Leistung an einem bestimmten Tag erbringen [vgl. auch BGE 145 III 345 E. 4.1; BGER 5C.97/2006 E. 2.3.1]). Bei einem solchen Geschäft tritt der Verzug ohne Weiteres nach Ablauf des vereinbarten bestimmten Verfalltags ein (GAUCH/SCHLUEP/ SCHMID/EMMENEGGER, a.a.O., N 2711). Bei Geldschulden bewirkt der Verzug die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen von mindestens 5% (vgl. Art. 104 Abs. 1 OR). Zudem kann der Darlehensgeber den Vertrag nach Massgabe von Art. 107 Abs. 2 OR kündigen, wenn sich der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug befindet (BGE 100 II 345 E. 4.1; KOLLER, OR BT, Band I, § 13 N 41;

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, a.a.O., N 2793 ff. und 2815). Dazu hat der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen (vgl. Art. 107 Abs. 1 OR). Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, kann der Gläubiger die Kündigung des Darlehensvertrags mit Wirkung ex nunc erklären (vgl. Art. 107 Abs. 2 OR; BGE 116 II 426 E. 3; BGer 4A_603/2009 E. 2.4; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, a.a.O., N 2760). Die Parteien vereinbarten in Ziff. VI des Erbteilungsvertrags die Rückzahlung des Darlehens in "monatlichen Raten à Fr. 750.00, erstmals per 01.06.2008". Damit lässt sich der Endzeitpunkt des Darlehens berechnen, so dass ein Darlehen auf bestimmte Dauer vorliegt. Weiter legten die Parteien mit der Rückzahlungsregelung nicht nur die Höhe, sondern auch die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen fest. Ab diesem Verfalltag geriet der Kläger als Rückzahlungsverpflichteter bei Nichtleistung ohne Weiteres und ohne Mahnung seitens des Beklagten in Verzug, was die Leistung von Verzugszinsen à 5% zur Folge hat (BGE 145 III 345 E. 4.1). Was sodann die Berechnung der Verzugszinsen angeht, zeigt der Kläger nicht konkret auf, inwiefern diese fehlerhaft sein soll. Er beanstandet insbesondere die der Berechnung zugrundeliegenden Parameter nicht als falsch und bringt nicht vor, von welchen anderen Daten und Zahlen richtigerweise auszugehen wäre. Auf eine eingehende Prüfung der vorgenommenen Verzugszinsberechnung ist deshalb zu verzichten und es ist von dem vom Beklagten dargelegten Betrag auszugehen, zumal dessen Fehlerhaftigkeit auch nicht offensichtlich ist (vgl. kläg.act. 19). d) Nach dem Vorstehenden besteht eine Forderung des Beklagten gegenüber dem Kläger von insgesamt Fr. 182'346.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Februar 2020 (restlicher Darlehensbetrag von Fr. 105'084.50 + Darlehenszinsen von Fr. 65'568.10 + Verzugszinsen von Fr. 11'693.70). 8. Im Ergebnis vermochte der Kläger nicht zu beweisen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 182'346.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Februar 2020, für welche dem Beklagten mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 6. Juli 2021 provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, nicht (mehr) besteht. Die Berufung ist damit gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die (Aberkennungs-)Klage abzuweisen. IV. 1. Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteienschädigung (vgl. Art. 95 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein geringfügiges Unterliegen oder das Unterliegen in einem bloss untergeordneten Punkt wird dabei in der Regel nicht berücksichtigt (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., Art. 106 N 3). Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Im erstinstanzlichen Verfahren unterlag der Kläger vollumfänglich. Er hat demnach die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 15'000.00 (vi-Entscheid, S. 23) zu bezahlen. BO.2023.34-K1 22/25

der auch die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen fest. Ab diesem Verfalltag geriet der Kläger als Rückzahlungsverpflichteter bei Nichtleistung ohne Weiteres und ohne Mahnung seitens des Beklagten in Verzug, was die Leistung von Verzugszinsen à 5% zur Folge hat (BGE 145 III 345 E. 4.1). Was sodann die Berechnung der Verzugszinsen angeht, zeigt der Kläger nicht konkret auf, inwiefern diese fehlerhaft sein soll. Er beanstandet insbesondere die der Berechnung zugrundeliegenden Parameter nicht als falsch und bringt nicht vor, von welchen anderen Daten und Zahlen richtigerweise auszugehen wäre. Auf eine eingehende Prüfung der vorgenommenen Verzugszinsberechnung ist deshalb zu verzichten und es ist von dem vom Beklagten dargelegten Betrag auszugehen, zumal dessen Fehlerhaftigkeit auch nicht offensichtlich ist (vgl. kläg.act. 19). d) Nach dem Vorstehenden besteht eine Forderung des Beklagten gegenüber dem Kläger von insgesamt Fr. 182'346.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Februar 2020 (restlicher Darlehensbetrag von Fr. 105'084.50 + Darlehenszinsen von Fr. 65'568.10 + Verzugszinsen von Fr. 11'693.70). 8. Im Ergebnis vermochte der Kläger nicht zu beweisen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 182'346.30 zuzüglich Zins zu 5% seit 14. Februar 2020, für welche dem Beklagten mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 6. Juli 2021 provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, nicht (mehr) besteht. Die Berufung ist damit gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die (Aberkennungs-)Klage abzuweisen. IV. 1. Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteienschädigung (vgl. Art. 95 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein geringfügiges Unterliegen oder das Unterliegen in einem bloss untergeordneten Punkt wird dabei in der Regel nicht berücksichtigt (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., Art. 106 N 3). Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Im erstinstanzlichen Verfahren unterlag der Kläger vollumfänglich. Er hat demnach die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 15'000.00 (vi-Entscheid, S. 23) zu bezahlen. BO.2023.34-K1 23/25

Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird damit verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Zudem hat der Kläger dem Beklagten eine Parteienschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Der Beklagte beantragte mit Honorarnote vom 20. Februar 2023 (vi-act. 32) eine Parteienschädigung von Fr. 17'044.75. Diese erweist sich als angemessen und tarifkonform (Art. 14 lit. d, Art. 28bis und 29 HonO) womit sie auf diesen Betrag festzusetzen ist. 3. Auch im Berufungsverfahren ist der Kläger als vollständig unterliegend zu betrachten. Dass hinsichtlich des Nichteintretensentscheids

der Vorinstanz (Dispositivziff. 2) auf die Berufung mangels Begründung nicht eingetreten wird, fällt nicht dermassen ins Gewicht, dass sich eine Verteilung der Kosten auf beide Parteien rechtfertigt, zumal die betreffende Ziffer ohnehin bereits zulasten des Klägers ging. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 20'000.00 (Art. 10 Ziff. 221 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. b GKV) festzusetzen und mit dem vom Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (B/7 und B/8; Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Kläger ist zu verpflichten, dem Beklagten den von diesem geleisteten Kostenvorschuss zu ersetzen. Zudem hat er den Beklagten für dessen Parteikosten im Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Angemessen erscheint eine Entschädigung von Fr. 6'820.00 (Streitwert Fr. 182'346.30, mittleres Honorar Fr. 15'217.45 [Art. 14 lit. d HonO], davon 40% = Fr. 6'087.00 [Art. 26 Abs. 1 lit. a HonO], zzgl. 4% für Barauslagen [Art. 28bis HonO] und 7.7% für Mehrwertsteuer [Art. 29 HonO], gerundet). BO.2023.34-K1 24/25

Entscheid 1. Der Entscheid der 2. Abteilung des Kreisgerichts F. vom 17. Mai 2023 (OV.2021.15) wird in Ziff. 1, 3 und 4 aufgehoben und die Klage von A. abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Berufung nicht eingetreten. 2. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 15'000.00 hat A. zu bezahlen, unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 20'000.00 hat A. zu bezahlen. Sie werden mit dem von B. geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 4. A. hat B. für dessen Parteikosten in den Verfahren vor beiden Instanzen mit insgesamt Fr. 23'864.75 (Fr. 17'044.75 + Fr. 6'820.00) zu entschädigen und ihm den im Berufungsverfahren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 20'000.00 zu ersetzen. BO.2023.34-K1 25/25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.